

### Bemerkungen zu AGB NEU BBT inkl. Covid 2020:

Der BBT muss die Geschäftsbedingungen mit dem Angebot mitsenden. Am Angebot selbst muss der Satz, „**Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB**“, stehen. Erst wenn das BBT Angebot vom Auftraggeber unterfertigt ist, gelten die AGB!

Durch Pkt. 21.5. bezieht der Kunde die widrigen und unplanbaren Corona-Umstände in den Vertragsabschluss mit ein.

Tritt der Kunde dann wegen Corona vom Vertrag zurück, kann der BBT gemäß 13.4 einen pauschalierten Schadenersatz verlangen. Wichtig, den offenen %-Satz ergänzen, je nach Auftragsinhalt zwischen 20 bis 70 % (abhängig vom Waren- oder Personaleinsatz). Gleich verhält es sich bei der Vermietung von Geräten (Pkt.7).

Ruft der Kunde die Leistung des BBT nicht ab oder führt die Veranstaltung kommentarlos nicht durch, muss der BBT mit einer formlosen Mitteilung, „**Ich trete vom Vertrag zurück**“, den Rücktritt erklären, um die Pönale gemäß Pkt. 13.4. verlangen zu können.

### Zur Ergänzung ganz allgemein:

- Die ungewisse Corona-Situation ist zwischenzeitig den Vertragsparteien bewusst
- Ausbreitung und Ansteckung mit Covid-19 sind bekannt und daher in die Preise aktueller Kalkulationen einzurechnen
- Nunmehr können wieder Pönalen verlangt werden; für nach dem 1.4.2020 abgeschlossene Verträge
- Kein Kartenverkauf = kein Rücktrittsgrund
- Vergeltungsanspruch ist gegeben, wenn Leistungsbereitschaft des BBT besteht
- je später der Rücktritt, desto höher der Ersatzanspruch